

Hebammenpraxis Hand in Hand
Hebammen
Erftr.9
53879 Euskirchen
- nachfolgend Hebamme genannt -



Behandlungsvertrag (Kassenversicherte)

Leistungen: Ja, ich nehme die Dienste der freiberuflich tätigen Hebamme in Anspruch und beziehe von ihr die erforderlichen Hebammenleistungen. Diese bestehen insbesondere in der Beratung, der Schwangerenversorgung, Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden, CTG-Überwachungen, Wochenbettbetreuung und Beratung während der Stillzeit.

Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung: Wahlleistungen, Teilnahme an Kursen sowie die Betreuung bei der Geburt. Ebenfalls nicht umfasst sind Krankentransporte, ärztliche Leistungen so wie die Leistungen anderer Berufsgruppen.

Kostenübernahme: Leistungen, die auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V erfolgen, werden von der Hebamme direkt mit meiner gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet. Für Anzahl oder Umfang der erstattungsfähigen Leistungen gelten Höchstgrenzen, über deren Erreichen die Hebamme mich rechtzeitig aufklären wird.

Eigenanteil: In folgenden Fällen werden die Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen und mir daher als Selbstzahlerin privat in Rechnung gestellt:

- Falls keine gültige Mitgliedschaft der u. g. Krankenkasse festgestellt werden kann.
- Vereinbarte Termine, die von mir nicht eingehalten wurden und nicht spätestens 24 Stunden vor dem Termin abgesagt wurden.
- Falls Leistungen bei mehreren Hebammen in Anspruch genommen werden und dadurch die erstattungsfähigen Kontingente überschritten werden. Um dies zu vermeiden, werde ich die Hebamme über alle Leistungen informieren, die ich bei einer Kollegin auf Kassenkosten in Anspruch nehme bzw. in Anspruch genommen habe.
- Falls meine Krankenkasse die Bezahlung der in meinem Fall umfangreichen Wegegebühren ablehnen sollte.
- Weitere Wahlleistungen (wie z. B. Rufbereitschaft, Akupunktur, usw.) werden separat vereinbart.

Meine Betreuung, die auf Vertrauen basiert, sieht wie folgt aus: Begleitung in der Schwangerschaft, d.h. Vorsorgeuntersuchungen im Wechsel mit der Gynäkologin (spätestens ab der 30. SSW), möglichst einen Geburtsvorbereitungskurs und nach der Geburt des Babys die Wochenbettbetreuung (ggf. bis zum Ende der Stillzeit). Die beiden Praxishebammen betreuen alle Frauen im wöchentlichen Wechsel. D.h. ich bin mit der Weitergabe meiner vertraulichen Daten an die jeweils Andere einverstanden.

Die Entfernung und damit Wegepauschale ergibt sich aus dem Wohnort der betreuenden Hebamme und nicht aus dem Praxissitz.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben. Mit dem Inhalt dieser Vereinbarung und den Allgemeinen Daten laut meiner Gesundheitskarte (zur Abrechnung mit meiner Krankenkasse):